Bundeskanzleramt

Uwe Venzke
Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und für
Verbraucherschutz, Justiziariat, IFG-
Koordination

POSTANSCHRIFT Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400-0
FAX +49 30 18 400-2357

Postzustellurkunde
Herrn
Andre Meister
c/o netzpolitik.org
Schönhauser Allee 6/7
10119 Berlin

BETREFF Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem IFG vom 19. August 2014

Berlin, 11. September 2014

AZ 13IFG-02814 In 2014 NA 064

Sehr geehrter Herr Meister,

mit Schreiben vom 19. August 2014 beantragten Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Informationszugang zum Auftragsprofil der Bundesregierung für den BND.

Auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Gründe:

I.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, wenn und soweit kein gesetzlich normierter Versagungsgrund vorliegt.

Der Zugang zu folgendem Dokument wird versagt:

Lfd Nr.	Aktenzeichen	Band	Datum des Dokuments	Bezeichnung/Beschreibung	Versagungsgründe
1	603 - 15125 - In 3/33/11 geheim	25	13.12.2011	Auftragsprofil der Bundesregierung von 2009 in der Fassung von 12/2011	§ 3 Nr. 1c, § 3 Nr. 4 IFG

§ 3 Nr. 1c IFG

Nach § 3 Nr. 1c IFG besteht der Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren oder äußeren Sicherheit haben kann.

Dies ist vorliegend der Fall:

Der gesetzliche Auftrag des BND zur Beschaffung von Informationen, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik sind, wird thematisch und regional durch das Auftragsprofil der Bundesregierung (APB) konkretisiert. Das APB gliedert sich hierzu in die Bereiche Themen und Staaten und gibt so die jeweiligen Aufklärungsschwerpunkte für den BND vor. Die Offenlegung dieser Informationen ist geeignet, die Informationsgewinnung durch den Bundesnachrichtendienst in hohem Maße zu beeinträchtigen und auf diese Weise der Funktionsfähigkeit des Bundesnachrichtendienstes insgesamt schweren Schaden zuzufügen. Dies führte zu einer Gefährdung oder zumindest Beeinträchtigung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands.

Der Informationszugang ist daher gem. § 3 Nr. 1c IFG abzulehnen.

§ 3 Nr. 4 IFG

Nach § 3 Nr. 4 IFG besteht der Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Das Auftragsprofil der Bundesregierung für den BND ist nach der Verschlusssachenanweisung des Bundes (VSA-Bund) als Geheim eingestuft. Gem. § 3 Nr. 2

VSA-Bund sind Dokumente und Informationen mit dem Grad „Geheim" u. a. dann einzustufen, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann. Diese Voraussetzungen liegen aus den oben dargelegten Gründen nach wie vor vor.

Der Informationszugang ist daher auch gem. § 3 Nr. 4 IFG abzulehnen.

II.

Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Venzke

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einzulegen.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.